



HESSISCHER LANDTAG

30. 03. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 03.02.2026

Führt die Landesregierung die Bearbeitungsrückstände und Kommunikationsdefizite bei Approbations- und Berufserlaubnisverfahren im HLFGP wirksam zurück?

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Gerade bei Approbations- und Berufserlaubnisverfahren ist eine zügige Bearbeitung von zentraler Bedeutung, weil Hessen angesichts des Fachkräftemangels auf qualifizierte Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie weitere Gesundheitsfachkräfte angewiesen ist. Aus der Praxis wird weiterhin in erheblichem Umfang über lange Wartezeiten und unzureichende Erreichbarkeit berichtet. Diese Beschwerden halten trotz jahrelanger Kritik an. Die lange Bearbeitungsdauer und die mangelnde Kommunikation sind wiederkehrend Gegenstand von Eingaben im Petitionsausschuss sowie gerichtlichen Verfahren. Für Betroffene können daraus erhebliche aufenthaltsrechtliche Risiken entstehen, bis hin zu Ausreisepflichten oder einer Verlagerung in andere Verfahren wie Asyl.

Angehende Mediziner bezeichnen die Antragstellung in Hessen als Fehler, nachdem sie die gleichen Erfahrungen machen

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Die Dauer der Approbationsverfahren resultiert maßgeblich aus den hohen Anforderungen der Bundesärzteordnung (BÄO) zum Schutz der Patientensicherheit. Es muss sichergestellt sein, dass nur jemand im Arztberuf tätig werden kann, der die entsprechende Qualifikation besitzt und auch nachweisen kann. Es liegt in unserem gemeinsamen Interesse, von Ärztinnen und Ärzten behandelt zu werden, die den in Deutschland üblichen Standard gewährleisten können.

Gleichwohl ist die Gewinnung internationaler Fachkräfte ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Um die Verfahren im Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zu beschleunigen, wird seit April 2025 das Pflegequalifizierungszentrum Hessen (PQZ) eingebunden. Darüber hinaus wird die Dauer der Approbations- und Berufserlaubnisverfahren durch vielfältige Faktoren beeinflusst, maßgeblich ist hier vor allem die Qualität der eingereichten Unterlagen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Wie viele Stellen in der Landesregierung sind mit der mangelnden Leistung des Landesamtes für Gesundheit und Pflege befasst?

Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) ist nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG), vgl. auch Ziffer 1021 des Zuständigkeitsbeschlusses über die Ministerien nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen.

Frage 2 Würde die Landesregierung mit dem heutigen Wissen das Landesamt erneut gründen?

Frage 4 Wie lange dauert die Organisationsuntersuchung?

Die Fragen 2 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Untersuchung wurde als begleitendes Instrument zur Prozessoptimierung durchgeführt und ist mittlerweile abgeschlossen. Die aus der Untersuchung gewonnenen Ergebnisse haben wichtige Impulse für eine dauerhafte Verbesserung von Abläufen geliefert.

Wie bereits zum Dringlichen Berichtsantrag, Drucksache 21/1551, beschrieben, war die Gründung des Landesamtes mit der Herausforderung verbunden, dass Teilbereiche verschiedener Behörden, nämlich das Hessische Landesprüfungs- und -untersuchungsamt sowie Teilbereiche des Regierungspräsidiums Darmstadt und Gießen zusammengezogen wurden. Diese unterschiedlichen Bereiche sollten in einer neuen Behörde zusammenfinden und eine einheitliche Arbeitsweise etablieren. Stellen wurden teilweise ohne das bisherige Personal in das neue Amt verschoben, sodass neben diversen Einstellungsverfahren auch ein Wissens- und Kompetenzaufbau erforderlich war.

Frage 3 Hat die Organisationsuntersuchung das Landesamt in ihrer Arbeit behindert?

Nein. Vielmehr wurden dadurch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt, interne Verfahrensabläufe zu vereinheitlichen, Synergien zu nutzen und Prozesse zu optimieren.

Frage 5 Gedenkt die Landesregierung einen Aufenthaltstitel „wegen Landesamt“ für wartende Antragsteller einzuführen?

Nein.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Aufenthaltsrecht liegt ausschließlich beim Bund.

Frage 6 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um aufenthaltsrechtliche Nachteile für Antragstellende aufgrund ausstehender Entscheidungen des HLFGP zu verhindern?

Internationale Fachkräfte, die auf ihre Berufsausübungserlaubnis warten, halten sich in der Regel mit einem gültigen Aufenthaltstitel in Hessen auf. Droht der Aufenthaltstitel auszulaufen, können sie die Verlängerung oder einen neuen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde beantragen. Durch die damit eintretende gesetzliche Fiktionswirkung bleibt der Aufenthalt zu den bisherigen Bedingungen erlaubt.

Für Bewerber mit konkreten Arbeitsplatzangeboten wurde zudem ein beschleunigtes Verfahren etabliert.

Um die für die volle Berufsausübung notwendige Approbation zu beschleunigen, hat das Land zudem das PQZ eingebunden. Dieses übernimmt seit April 2025 die Beratung und die Vorabprüfung von Unterlagen auf Vollständigkeit, um die Nachbearbeitungszyklen im HLFGP zu reduzieren und so die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit durch schnellere Bescheidung zu verkürzen.

Frage 7 Wie viele der mit der Approbation befassten Stellen sind besetzt?

Die Planstellen wurden in diesem Bereich erhöht, inzwischen sind acht von zehn Planstellen, sowie eine zusätzliche Stelle besetzt.

Eine weitere Einstellung ist voraussichtlich zu Mitte April 2026 geplant.

Frage 8 Wie viele Anträge auf Approbation befinden sich derzeit im Bestand des Landesamts für Gesundheit und Pflege?

Bitte nach Antragsjahr differenzieren.

Der Bestand setzt sich zum Stichtag 9. Februar 2026 wie folgt zusammen:

74 Anträge aus 2026, 537 Anträge aus 2025 sowie 1.209 Anträge (davon 38 Nacherfassungen aus Wiederaufnahmeverfahren) aus dem Jahr 2024 und früher.

Diese Zahlen haben jedoch nur sehr eingeschränkte Aussagekraft, da sie nicht nur aktive Vorgänge abbilden, sondern auch sogenannte unfreiwillig offene Vorgänge: Es gilt zu beachten, dass ein Großteil der Fälle deswegen nicht weiterbearbeitet werden kann, weil von den Antragstellerinnen und Antragstellern unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen vorgelegt wurden, noch erforderliche Sprachprüfungen ausstehen oder auch Antragstellerinnen und Antragsteller ihr Ansinnen zwischenzeitlich aufgegeben haben, ohne dies dem HlfGP mitzuteilen.

Da es sich bei der Approbation bzw. Berufserlaubnis um einen bewilligenden Verwaltungsakt handelt, ist der zuständigen Erlaubnisbehörde sowohl eine positive wie auch eine negative Bescheidung und damit der Abschluss des Vorgangs erst möglich bei absoluter Vollständigkeit des zu prüfenden, vorgeschriebenen Unterlagenmaterials.

Die Quote der defizitären Unterlagen bei Antrags-Einreichung liegt nach Angaben von HlfGP und PQZ bei über 90 Prozent.

Die Dauer der Verfahren ist maßgeblich von der Mitarbeit der Antragstellerinnen und Antragsteller abhängig, s. o.

Erfolgt keine Nachbesserung der Antragstellung, oder wird das Interesse verloren, ohne formal eine Rücknahme zu bekunden, bleibt der Fall dauerhaft offen, da mangels proaktiver Mitwirkung der Antragstellerinnen und Antragsteller keine Erledigung eintreten kann.

Frage 9 Wie viele Klageverfahren bei Approbationsverfahren sind vor dem Jahr 2025 eingegangen?
Bitte nach Eingangsjahr differenzieren.

Es befinden sich noch 53 Klageverfahren im Bestand, die vor 2025 eingegangen sind (zehn Klageverfahren aus 2023 und 43 Klageverfahren aus 2024).

Frage 10 Wie viele Klageverfahren hat das Land bislang verloren?
Bitte nach Konsequenz des Urteils differenzieren.

Seit Gründung des HlfGP ist bei Klageverfahren im Zusammenhang mit Approbationsverfahren kein Urteil gefällt worden, bei dem das Land im Verfahren unterlegen ist.

Wiesbaden, 19. März 2026

Diana Stolz